

Thomas Heinrich, *Das preußische Nichteheleichenrecht: Von der Aufklärung zur Reaktion*, Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main etc. 1993, 225 S., kart., 58 DM.

Der Autor untersucht in seiner Dissertation mit dem Nichteheleichenrecht insofern einen Sonderbereich des Familienrechts, als es sich um die Rechtsstellung eines aus der – sei es zunächst ständisch, sei es später durch bürgerliche Moralvorstellungen geprägten – Sozialordnung herausfallenden Personenkreises handelt. Einerseits war dieser Personenkreis, der sowohl die nichtehelich Geborenen als auch ihre Mütter umfaßte, nach römischem wie nach gemeinem Recht kaum abgesichert, andererseits zählten Uneheliche in Mittelalter und Neuzeit auch faktisch zu den gesellschaftlich ausgegrenzten Minderheiten. Insofern kann die Ausgestaltung ihrer Rechtsstellung in besonderem Maße sowohl zeitspezifische gesellschaftliche Wertvorstellungen als auch Motive und Leitlinien staatlichen Regulierungswillens widerspiegeln.

Die Arbeit Heinrichs, die zeitlich die Epoche des »selbständigen«, vom gemeinen Recht losgelösten preußischen Nichteheleichenrechts zwischen 1794 und 1900 umfaßt, zeichnet denn auch schlüssig die den Veränderungen der politischen und moralischen Zeitströmungen folgende Entwicklung dieses Rechtsbereichs nach. Differenziert und erschöpfend werden sämtliche in Frage kommenden Rechtsbeziehungen des nichtehelichen Kindes und seiner Mutter zum Vater sowie den mütterlichen und väterlichen Verwandten im Hinblick auf Alimentation, Erbrecht und familiäre Einbindung dargestellt. Herangezogen werden dabei neben den Gesetzestexten und -entwürfen gedruckte Materialien wie Reskripte und gerichtliche Gutachten, die zeitgenössische rechtswissenschaftliche Literatur und die einschlägige Rechtsprechung. Dabei unterzieht der Autor offene und strittige Fragen substantiiert einer eigenen Beurteilung.

Grundsätzlich unterscheidet er drei Phasen der Entwicklung des preußischen Nichteheleichenrechts. Ausgangspunkt ist die gesetzliche Regelung im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (ALR), der preußischen Naturrechtskodifikation. Gemäß der Grundstruktur dieses Gesetzes findet der Rechtsbereich systematisch und kasuistisch eine differenzierte Regelung, die getragen ist von den Grundprinzipien der Populationsförderung und des Erziehungsgedankens unter weitgehendem Verzicht auf moralische Verurteilung. Insbesondere wollte man dem verbreiteten Kindesmord durch finanzielle und soziale Absicherung der ledigen Mutter und Abschreckung des Kindesvaters durch die drohende finanzielle Inanspruchnahme vorbeugen.

Die verschiedenen im Rahmen der Gesetzesrevision seit 1842 unter der Mitwirkung Savignys entstandenen, aber nicht realisierten Entwürfe zeigen bereits eine restaurative Tendenz im Sinne einer in Absetzung von naturrechtlichen Grundsätzen wieder stärker moralisierenden Haltung. Ziel war die Stärkung der Institution der Ehe, die man durch die allzu liberale Regelung des ALR gefährdet sah. Insbesondere die Rechte der Mutter auf Alimentation sollten eingeschränkt werden, während die des Kindes unmittelbar noch weitgehend unangetastet blieben, durch ihre Abhängigkeit von denen der Mutter jedoch ebenfalls bereits reduziert wurden. Mit dem Gesetz von 1854, das bis zum Inkrafttreten des BGB am 1. 1. 1900 galt, wurde eine grundsätzliche Neuordnung des Nichteheleichenrechts des ALR vorgenommen, die endgültig der restaurativen Zeittendenz Rechnung trug. Dies zeigt sich zum einen in der faktischen Ausgrenzung des Rechtsbereichs aus dem Regelungskomplex des ALR durch die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes, zum anderen in der weiteren drastischen Reduzierung der Rechte des nichtehelichen Kindes und seiner Mutter.

Durch die Entwicklung des Nichteheleichenrechts innerhalb der drei Phasen der preußischen Gesetzgebung zieht sich als roter Faden die Auseinandersetzung mit dem französischen Recht des Code Civil. Dabei wird zunächst deutlich, daß eine aufklärerisch-naturrechtliche Gesetzgebung nicht notwendigerweise sozialfürsorgerische Grundsätze ver-

folgen mußte: der Code Civil schloß Ansprüche sowohl des nichtehelichen Kindes als auch seiner Mutter gegen den Vater grundsätzlich aus («La recherche de la paternité est interdite»). Im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision wie auch der Entstehung des Gesetzes von 1854 wurde immer wieder eine weitgehende Übernahme dieses Prinzips diskutiert; zu einer tatsächlichen Einführung der drastischen Regelung konnte man sich jedoch zu keiner Zeit durchringen. Insgesamt kommt Heinrich zu dem gut nachvollziehbaren Urteil, daß »die Entwicklung des Unehelichenrechts in Preußen seit der späten Aufklärungsepoche eine typische Abwärtslinie aufweist«. *Anke Breitenborn, Köln*

Gerhard Schuck, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitäts Erfahrung in den Staatsrechts- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1994, 337 S., brosch., 128 DM.

In den 1970er Jahren ist der Begriff Diskontinuität zu einem Schlüsselbegriff des Geschichtsverständnisses in Westdeutschland geworden. Ob dessen prononcierte Thematisierung in den Schriften von Michel Foucault hier eine Rolle gespielt hat, muß dahingestellt bleiben. Charakteristisch für die westdeutsche Situation ist die Tatsache, daß das Problem der Diskontinuität sich vor allem an der Interpretation des Nationalsozialismus festmachte; Andreas Hillgrubers programmatischer Vortrag »Kontinuität und Diskontinuität deutscher Außenpolitik« aus dem Jahre 1969 sei beispielhaft genannt. Schon bald tauchte der Begriff auch bei den Historikern auf, die sich mit der Umbruchphase deutscher Geschichte um 1800 beschäftigten, z. B. bei Eberhard Weis.

Mit der hier zu besprechenden Frankfurter Dissertation liegt im Abstand von 20 Jahren eine erste systematische Reflexion über jenes historiographische Paradigma vor. Der Verfasser geht von dem tiefgreifenden Umbruch in Deutschland um 1800 als einer Tatsache aus, die nicht erneut darzustellen ist. Es ist das Ziel seiner Untersuchung, nach den Formen der geistigen Verarbeitung dieser Diskontinuität im Denken der Zeitgenossen zu fragen. Die Quellen, die er seiner Untersuchung zugrunde legt, faßt er unter dem Begriff »Rheinbundpublizistik« zusammen. Dieser Terminus ist weit gefaßt. Er schließt an den Begriff der »Reichspublizistik« an, der in der Forschung etabliert ist: nicht nur die Tagesschriftstellerei in Presseorganen und Flugschriften, die wir heute unter dem Begriff der Publizistik fassen, auch die staatsrechtliche Literatur gehört dazu. Für eine Interpretation dieses Schrifttums war der Verfasser durch ein Studium der Geschichte und der Rechtswissenschaft sowie durch die Teilnahme an einem rechtsgeschichtlichen Graduiertenkolleg besonders qualifiziert. Die Arbeit ist entstanden im Zusammenhang der Studien zum Wandel bürgerlicher Gesellschaften um 1800, die von Lothar Gall angeregt wurden.

Im Zentrum der Untersuchung steht eine politische Biographie von Peter Adolf Winkopp, der zentralen Person im Umfeld der Rheinbundpublizistik. Dieser zweite Teil des Buches ist eine in sich geschlossene Studie, die mit den publizistischen Anfängen von Winkopp in den 1780er Jahren einsetzt. Der Verfasser entdeckt dort das Konzept von Publizität, das er noch in der Rheinbundpublizistik als tragend ausmacht. Von Abschnitt zu Abschnitt konzentriert sich die Darstellung auf das politische Denken Winkopps, und die politische Biographie wird marginal. Angesichts einer desolaten Quellenlage (S. 182!) bleibt dieser erstmals vorgelegte biographische Abriss ein Verdienst.

An den zweiten Teil der Untersuchung schließt sich eine kollektive ideengeschichtliche Analyse der Mitarbeiter von Winkopps Zeitschrift »Der Rheinische Bund« an. Hier wird zunächst eine soziologische Untersuchung über den Kreis jener Mitarbeiter vorgelegt, es